

5.1. Die Rolle des Beweisrechts im Strafverfahren der DDR

Die Grundsätze und konkreten Einzelnormen des Beweisrechts bestimmen gesetzlich und allgemeinverbindlich wie, in welchem Umfang, durch wen und mit Hilfe welcher Beweismittel im Strafverfahren die Wahrheit festzustellen ist. Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Prozeßbeteiligten im strafprozessualen Beweisverfahren festgelegt. Das Beweisrecht der DDR konkretisiert den strafprozessualen Grundsatz der Wahrheitsfeststellung. Es gibt auch Auskunft darüber, wie dieser Grundsatz bei

- der Gewinnung wahrer Erkenntnisse,
- dem Nachweis ihrer Wahrheit (Beweis) und
- der Dokumentierung dieser beiden Prozesse

durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht verwirklicht werden muß. Mit diesem Grundsatz der Wahrheitsfeststellung erweist sich das Beweisrecht im Strafverfahren der DDR seinem Inhalt nach als Beweisrecht eines sozialistischen Staates.

Diese hier zum Zwecke der Darstellung getrennten Elemente bilden in der Praxis der Beweisführung eine Einheit. Sie laufen nicht getrennt und nacheinander ab, sondern komplex und gleichzeitig. Sie durchdringen und bedingen einander in der Beweisführung.

Der Marxismus-Leninismus bildet als einzig wissenschaftliche Weltanschauung unserer Epoche die Grundlage jeglicher wahrer Erkenntnisse über Natur und Gesellschaft. Er ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, um alle gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu gestalten. Der Marxismus-Leninismus ist demzufolge auch die weltanschaulich-theoretische und methodologische Grundlage für das Beweisrecht und für den konkreten Erkenntnisprozeß der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts im Strafverfahren.

Das Beweisrecht soll die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht im Ergebnis ihres Erkenntnisprozesses zur objektiven Wahrheit führen. Dabei darf die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren nicht mit anderen Werten und gesetzlich geschützten Interessen der sozialistischen Gesellschaft kollidieren. Eine richtige Auslegung und Anwendung aller beweisrechtlichen Bestimmungen ist nur möglich, wenn in der praktischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts stets die Einheit zwischen dem in den Grundsätzen des Strafverfahrens bestimmten Ziel der Erkenntnis — der Feststellung der objektiven Wahrheit — und den in den einzelnen beweisrechtlichen Festlegungen vorgegebenen Gegenständen, juristischen Formen und Methoden der Erkenntnis hergestellt wird. Für das Verständnis der Rolle des Beweisrechts und seine richtige Anwendung ist der Gedanke von Karl Marx in seinen „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion“ bedeutsam: „Zur Wahrheit gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahr-